

Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz

Symposium veranstaltet vom Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht und vom
Lehrstuhl für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität zu Köln
Köln, 21. April 2006

Am 21. April 2006 fand an der Universität zu Köln ein interdisziplinäres Symposium statt, in dem die Herausforderungen der Digitalisierung im universitären Alltag vorgestellt und Lösungen für ein modernes Wissensmanagement an Universitäten diskutiert wurden.

Die Digitalisierung von Texten, Bildern und Tönen hat die Speicherung von und den Zugriff auf Informationen stark erweitert, aber auch grundlegend verändert. Die Möglichkeit zur elektronischen Übertragung digitalisierter Daten in individualisierten Kommunikationsnetzen (Internet, Kabeltechnologie, WLAN) ermöglicht die Entwicklung neuer, vermischter Lernformen („blended learning“) durch die Kombination von Präsenzveranstaltungen mit elektronischen Plattformen. In Fächern der angewandten Wissenschaft werden Simulationen, Berechnungen und virtuelle Campusmodelle möglich. Wissenschaftler haben grundsätzlich erleichterten und spezialisierten Zugriff auf Publikationen in elektronischen Datenbanken. Durch elektronische Suchmechanismen und -werkzeuge wird die Bewältigung der Informationsflut erleichtert. Im Bereich von Bildung und Wissenschaft gibt es auf Bundes- und Landesebene eine Reihe von Initiativen mit dem Ziel, den Wissenstransfer in Unternehmen und Bildungseinrichtungen zu fördern.

Was hat sich aufgrund dieser Rahmendaten im Alltag von Forschung und Lehre geändert? Welche Projekte machen welchen Gebrauch von den neuen technischen Möglichkeiten? Wie reagieren die Vermittler der „alten Medien“ auf diese Entwicklungen? Welche Vermarktungs- und Vergütungsmodelle zeichnen sich ab? Wie wird der Verleger der Zukunft arbeiten? Welches sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft in diesem Umfeld? Diese Fragen standen im Zentrum des gesamten Symposiums.

In seiner Eröffnungsrede umriss *Karl-Nikolaus Peifer* (Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht) zunächst den Gesamtkontext der Tagung. Er wies auf die Bedeutung und Zukunftschancen der heutigen Wissensgesellschaft hin. Eine der zentralen Fragen sei, unter welchen Bedingungen Wissen erzeugt, verbreitet und anwendbar gemacht werde. Peifer stellte die beiden Ansätze vor, die in diesem Zusammenhang derzeit miteinander konkurrieren: die sog. „proprietären Lösungen“ auf der einen und das Prinzip der Zugangsfreiheit („open access“) auf der anderen Seite.

1. Teil: Elektronisches Publizieren

In dem von *Gudrun Gersmann* moderierten ersten Teil der Tagung stellte *Michael Kaiser* (Historisches Seminar der Universität zu Köln) den Aufbau und Betrieb geschichtswissenschaftlicher E-Journals am Beispiel der elektronischen Zeitschriften „sehpunkte“ und „zeitenblicke“ dar. Am Beginn habe die Idee gestanden, eine eigene Publikationsplattform für wissenschaftliches Publizieren zu schaffen und dabei die Schnelligkeit des Mediums Internet auszunutzen. Zunächst habe man mit den „sehpunkten“ ein monatliches Rezensionjournal entwickelt. Wenig später sei das E-Journal „zeitenblicke“ hinzugekommen, in dem

geschichtswissenschaftliche Beiträge – gegliedert nach den klassischen Epochen – publiziert werden. Als wesentliches Startproblem nannte Kaiser die Schwierigkeit, renommierte Autoren für eine Publikation in einem elektronischen Journal zu gewinnen. Die entscheidenden Faktoren dafür, dass sich die beiden E-Journals dennoch erfolgreich durchgesetzt haben (monatlich 40.000 Seitenzugriffe bei den „zeitenblicken“, 500.000 bei den „sehепunkten“), seien Nachhaltigkeit, Seriosität, Auffindbarkeit und Vertrautheit.

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Problemen der E-Journals wies Kaiser zunächst darauf hin, dass Geschichtswissenschaften und Rechtswissenschaften zumeist als getrennt gegenüberstehende, nicht zusammenhängende Bereiche wahrgenommen würden. Herausgeber von E-Journals müssten erhebliche Aufklärungsarbeit dahingehend leisten, dass online-Publikationen in rechtlicher Hinsicht gegenüber den klassischen Print-Publikationsformen neue Probleme aufwerfen. So seien die Autoren – und zum Teil auch die Herausgeber selbst – im Unklaren darüber, ob und in welcher Form die eingereichten Texte weiter verwertet werden dürfen. Des Weiteren beständen erhebliche Unsicherheiten im Umgang mit den multimediale Möglichkeiten der digitalen Technologie (z.B. Einfügen von Bild- oder Filmmaterial). Im Hinblick auf die „sehепunkte“ wies Kaiser auf die Gefahr hin, potentielle Autoren durch weitgehende rechtliche Regelungen zu verschrecken. Den Rezensenten seien Autorenverträge für Buchbesprechungen nicht bekannt. Bei den „zeitenblicken“ gehe die Entwicklung dagegen dahin, Verträge mit den Autoren abzuschließen; man bediene sich insoweit der „Digital Peer Publishing“-Lizenz (sog. „DiPP-Lizenz“).

Am Ende des Vortrags schlug der Referent die Brücke zu dem nachfolgenden Vortrag von *Claudia Loebbecke*, indem er auf das Problem der Herausgeber hinwies, die – bislang von öffentlicher Hand geförderten – digitalen Plattformen weiterhin zu finanzieren. Loebbecke beschäftigte sich in ihrem Vortrag mit den betriebswirtschaftlichen Aspekten digitaler Publikationen. Nach einer allgemeinen Darstellung des Publikationsmarktes lief ihr Referat im Ergebnis auf vier Thesen hinaus: 1. Ohne angemessene Anreizsysteme für Autoren werde das Wissen, das „zu Vermarktende“, signifikant zurückgehen. 2. Die Rolle des „sortierenden“ Gatekeeper sei erfolgskritisch. 3. Öffentliche Mittel seien kaum kosteneffizienter oder wirtschaftlicher als Marktlösungen. 4. Wer Verlage für wissenschaftliche Publikationen „wolle“, müsse ihnen eine faire Verdienstchance am Markt bieten.

Karl-Nikolaus Peifer erläuterte die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von sog. „open access“-Konzepten. Der Referent warf die Frage auf, ob das geltende Recht die – nunmehr technisch mögliche und auch bezahlbare – Publikationsform „elektronische Wissensverbreitung im Selbstverlag“ unterstütze, oder ob es sie behindere. Hierzu legte er zunächst dar, dass die Herausgeber elektronischer Publikationen in Text oder Bild heute fast durchgängig mit Inhalten konfrontiert würden, die urheberrechtlichen Schutz genießen. Dabei verschaffe das Urheberrecht den Rechteinhabern vor allem Kontrollbefugnisse, über deren Ausübung sie frei entscheiden könnten. Die weit verbreitete „Creative Commons“-Lizenz als Möglichkeit des Einzelnen, seine Rechte individuell wahrzunehmen, sei in mehrfacher Hinsicht kritisch zu beurteilen. Die Einräumung von Bearbeitungsrechten in der aktuellen, sehr weiten Fassung sei – so die Ansicht von Peifer – nicht wirksam: Führe eine Bearbeitung zur Entstellung des Originals, so stelle dies eine Urheberpersönlichkeitsverletzung gemäß § 14 UrhG dar, die nicht wirksam lizenziert werden könne.

Die „Creative Commons“-Lizenz stehe zudem nicht im Einklang mit dem Anliegen der sog. „Berliner Erklärung“: Ausweislich des eindeutigen Lizenztextes erfasse der Vertrag lediglich die Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung, jedoch nicht das – gerade im Bereich von E-Publikationen bedeutsame – Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Des Weiteren werde der freie Zugang in längeren Lizenzketten durch die „Creative Commons“-Lizenz nicht sichergestellt. Eine Möglichkeit der Abhilfe bestehe insoweit darin, die Erstlizenz mit einer Klausel zu versehen, nach der ein Nutzungsrecht nur unter der Bedingung eingeräumt werde, dass der Nutzer das Werk seinerseits ausschließlich zu den Konditionen der Erstlizenz weitergibt. „Open access“ im Sinne der „Berliner Erklärung“ – so das Resümee von Peifer – sei urheberrechtlich mit Einschränkungen möglich. Der Erfolg der Berliner Erklärung werde nach

der derzeitigen Rechtslage davon abhängen, ob Autoren bereit seien, ihre Werke primär den Universitäten anzudienen, und ob Verlage bereit seien, auf einen Teil ihres Marktes dadurch zu verzichten, dass sie auch die bei ihnen verlegten Werke kontrolliert für offene Zugangsforen öffnen.

Im Zentrum der an den Vortrag von Kaiser anschließenden Diskussion standen Fragen nach der Distribution und der Qualitätssicherung bei den E-Journals „sehpunkte“ und „zeitenblicke“. Peifer verdeutlichte auf Nachfrage nochmals detailliert die Schwächen der aktuellen „Creative Commons“-Lizenz.

2. Teil: Bilddatenbanken in Forschung und Lehre

Den von *Stefan Grohé* geleiteten zweiten Teil des Symposiums eröffnete *Holger Simon* (Kunsthistorisches Institut der Universität zu Köln) mit einem Vortrag über „prometheus – das verteilte digitale Bildarchiv für Forschung und Lehre e.V“. Der Referent veranschaulichte dem Auditorium zunächst die Arbeitsweise der kunsthistorischen Forschung und Lehre. Er stellte insbesondere heraus, dass die Kunstgeschichte als Objektwissenschaft in Seminaren und Vorlesungen auf die Darstellung von Bildern zwingend angewiesen sei. In den kunsthistorischen Instituten würden deshalb seit jeher sog. Diatheken mit Bildern der jeweiligen Forschungsobjekte geführt, um sie den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung zu stellen. Als Antwort auf die neuen digitalen Technologien verfolge „prometheus“ das Ziel, das Konzept der Diatheken auf eine digitale Basis zu stellen und dabei die Vorteile des Internets – insbesondere die Unabhängigkeit von Zeit und Ort – zum Zwecke der Forschung und Lehre auszunutzen. Simon verdeutlichte, dass die kunsthistorische Lehre und insbesondere das Bildarchiv „prometheus“ – obwohl öffentlich gefördert – in mehrfacher Hinsicht im Konflikt mit der aktuellen urheberrechtlichen Gesetzeslage stünden, insbesondere mit § 52a UrhG. Der sogenannte „Zweite Korb“ zur Novellierung des Urheberrechts werde die Problemfelder nicht lösen, sondern verschärfen. In seinen Schlussbemerkungen trat Simon für eine Neubestimmung des Begriffes der Autorschaft ein, dessen herkömmliches Verständnis im Zeitalter digitaler Medien erschüttert werde.

Anke Schierholz (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn) knüpfte an den Vortrag von Simon an und referierte über die Rechteverwaltung und das Lizenzsystem im Bereich von Bildrechten. Bei der Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst handelt es sich um einen rechtsfähigen Verein kraft staatlicher Verleihung im Sinne des § 22 BGB. Der Verein vertrete die urheberrechtlichen Interessen der Berufsgruppen bildende Kunst (BG I), Fotografie, Illustration und Design (BG II) sowie Filmurheber und Filmproduzenten (BG III). Den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften bilde das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG). Nach dessen § 2 sei die Inbetriebnahme einer Verwertungsgesellschaft zunächst von einer behördlichen Erlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde, nämlich dem Deutschen Patent- und Markenamt in München, abhängig. Als zentrale Pflicht der Verwertungsgesellschaften nannte Schierholz den Kontrahierungs- und Lizenzierungszwang gegenüber Rechtsinhabern und Nutzern. Weitere bedeutsame Pflichten seien die sachgerechte Verteilung der Einnahmen sowie das Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Rechten unterschied die Referentin deutlich zwischen den primären Nutzungsrechten und den Zweitverwertungsrechten. Die internationale Wahrnehmung der Rechte werde über ein breit gesponnenes Netz von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den jeweiligen Verwertungsgesellschaften sichergestellt. Im Schlussteil ihres Vortrages erläuterte Schierholz das System der Rechtswahrnehmung im Internet sowie die speziellen Fragestellungen im Zusammenhang mit Bildnutzung in Wissenschaft und Forschung.

Die Diskussionen bezogen sich zunächst auf die genaue Ausgestaltung des Urheberschutzes innerhalb der elektronischen Datenbank „prometheus“; in diesem Zusammenhang wurde der Begriff des „digital rights management“ aufgegriffen und näher diskutiert. Nach dem Vortrag der Referentin Schierholz gingen die Diskussionsteilnehmer erneut auf den Konflikt der Datenbank „prometheus“ mit § 52a UrhG ein und brachten ihn einer Lösung näher. Nach Ansicht von Schierholz sei eine Lösung, die sich auf die „prome-

theus“-Problematik beschränke, zu kurz gedacht; die VG Bild-Kunst baue auf den Abschluss eines Gesamtvertrages mit der Kultusministerkonferenz als Lösung für alle Hochschulen.

3. Teil: Wissensmanagementsysteme in Forschung und Lehre

Der von *Claudia Loebbecke* geleitete dritte Teil der Tagung wurde mit einem Vortrag über „Verwertungsgesellschaften als Wissensmittler in der Informationsgesellschaft“ von *Karl Riesenhuber* (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder) eröffnet. Verwertungsgesellschaften erfüllten vielfältige Aufgaben und Funktionen. Ihre Tätigkeit diene zuvörderst dem Schutz der Urheber, für die sie eine effektive, am wirtschaftlichen Wert orientierte Wahrnehmung der Rechte gewährleisteten. Daneben komme die kollektive Wahrnehmungstätigkeit den Nutzern zugute, die einen einfachen und kostengünstigen Zugang zu den Rechten erhielten. Verwertungsgesellschaften hätten insofern auch eine Vermittlungsfunktion, so dass man sie als Wissensmittler bezeichnen könne. Mit Rücksicht auf die Einschränkungen, die für den Urheber mit der kollektiven Rechtswahrnehmung verbunden seien, und die Erleichterungen, die sie spiegelbildlich für den Nutzungsinteressierten und Nutzer bedeute, könne man die „Verwertungsgesellschaften-Lösung“ als Mittelweg zwischen streng proprietären und nicht proprietären Lösungen ansehen. Ihre Tätigkeit bleibe auch im „digitalen Zeitalter“ bedeutsam. Denn ungeachtet der technischen Möglichkeiten blieben die Rechteinhaber in vielen Bereichen auf die von den Verwertungsgesellschaften ausgeübte Schutzfunktion angewiesen. Angesichts neuer Nutzungsbedürfnisse komme die Kanalisierung der Rechtswahrnehmung auf eine oder wenige Kollektive den Nutzern sogar entgegen.

Rainer Kuhlen (Universität Konstanz) vertrat in seinem Vortrag „Kooperation, Teilhabe und Zugangsfreiheit – Freiheit statt Eigentum als Anreiz zur Produktion und Vermittlung von Wissen“ den Standpunkt, dass wissenschaftliche Information nur in einer Atmosphäre von Freiheit gefördert werden könne. Der aktuelle § 52a UrhG genüge den Interessen von Wissenschaft, Forschung und Lehre in keiner Weise. Nach Ansicht des Referenten müssten Wissenschaftler verpflichtet werden, den Universitäten – vor einer anderweitigen Verwertung – ein einfaches Nutzungsrecht an ihren Werken einzuräumen. Gesellschaften befänden sich in einer Abwärtsbewegung, wenn sie mehr in die proprietäre private Verwertung bestehenden Wissens investierten als in die Rahmenbedingungen für die Produktion neuen Wissens.

Die proprietäre private Verwertung von Wissen habe nur dann eine Zukunft, wenn Geschäfts- und Organisationsmodelle entwickelt würden, die elektronischen Umgebungen angemessen seien. Solche Modelle müssten einen freien – nicht technisch verknäpften – Zugriff sicherstellen und kollaboratives Arbeiten ermöglichen. Gewinne dürften nicht auf Grund der Information an sich, sondern lediglich auf Grund von Mehrwertleistungen erzielt werden können. Die Rolle der klassischen Mittler (Bibliotheken) werde auch in den Bereichen Bildung und Wissenschaft zunehmend problematisch. Sie müssten sich unter Umständen auf Repository-Leistungen beschränken, weil sich Bildung und Wissenschaft zunehmend selbst um die Informationsgesellschaft kümmern, die „freien“ Angebote der Suchmaschinen/Metadienste vermehrt auf Fachinformationen übergriffen und die proprietären Dienste der Verlage stärker auf die Endnutzer- und Retail-Märkte zielten. Nach Einschätzung von Kuhlen werden in Zukunft weiterhin sowohl proprietäre als auch offene Informationsmärkte existieren, jedoch mit stark vernetzten Kooperations- und Konkurrenzbeziehungen.

Im Rahmen einer Abschlussdiskussion wurden die beiden gegensätzlichen Positionen – „proprietäre Lösungen“ versus „open access“ – nochmals ausführlich erörtert und einander angenähert. Dabei nahmen die Diskussionsteilnehmer insbesondere auch zu den philosophischen, menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Hintergründen des deutschen Urheberrechts dezidiert Stellung.

Ein ausführlicher Tagungsband mit den Referaten und Diskussionsberichten wird in der Reihe „Schriften zum europäischen Urheberrecht“ (De Gruyter) erscheinen.

Kai Kochmann

Kontakt:

Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht
der Universität zu Köln
Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer
Aachener Straße 197-199
50931 Köln
E-mail: medienrecht@uni-koeln.de

Copyright

Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2006.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Schellingstraße 9, 80799 München
Telefon: 089 – 13 47 29, Fax: 089 – 13 47 39
E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2006, Nr.080
URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2006/080-06.pdf>